



Förderaufruf

für das Modellprojekt für Kommunen

„Einwanderung gestalten NRW“

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck – Ziel der Förderung.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	5
3. Zuwendungsempfänger.....	7
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	7
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	8
6. Auswahlkriterien.....	9
7. Verfahren.....	10

1. Zuwendungszweck – Ziel der Förderung

Nordrhein-Westfalen hat eine große Tradition als Einwanderungsland. Mehr als ein Viertel seiner Bevölkerung hat einen Migrationshintergrund.

Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung sollen gleichberechtigte Teilhabe- und Integrationschancen erhalten, um in unserer Gesellschaft erfolgreich anzukommen. Das „Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahre 2012 fördert nach § 3 unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Vorgaben und orientiert am individuellen Bedarf die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund durch Zugang zu Integrationsangeboten.

Allein im Jahr 2015 ist ca. eine knappe Million Menschen wegen kriegerischer Auseinandersetzungen und ethnischer oder religiöser Verfolgung aus ihrer Heimat in die Bundesrepublik Deutschland geflohen. Davon kamen über 200.000 Menschen nach Nordrhein-Westfalen. Diese Zuwanderung stellt Nordrhein-Westfalen vor immense Herausforderungen.

Den zugewanderten Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus der Zugang zu den örtlichen Regelangeboten der Behörden sowie zu Beratungseinrichtungen erleichtert werden. Häufig erschweren geringe Sprachkenntnisse, Unkenntnis über das deutsche Bildungs- und Sozialsystem und über den hiesigen Arbeitsmarkt die Zugänge zu der passgenauen Beratung und Unterstützung. Andererseits haben noch nicht alle Ämter und Behörden niedrigschwellige Zugänge oder Formen aktiver Ansprache geschaffen, die die Neuzugewanderten zielgenau erreichen. Die Potenziale der zugewanderten Menschen werden so häufig nicht erkannt und können deshalb nicht genutzt werden. Das ist für die Zugewanderten ebenso

wie für die Beratenden in der kommunalen Migrationsinfrastruktur eine schwierige Situation.

Eine frühzeitige und an den Bedürfnissen der Zugewanderten ausgerichtete Beratungs- und Unterstützungsstruktur in den Kommunen ist ein Garant für die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund.

Dazu ist auch eine intensive und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Einrichtungen über Rechtskreise (SGB II, SGB III, SGB VIII, Aufenthaltsgesetz) hinaus notwendig. Durch unterschiedliche Zuständigkeiten, organisatorische Anbindung und Rechtspraxen entsteht eine Heterogenität der Akteure im Feld des Einwanderungsmanagements, die in der gemeinsamen Zusammenarbeit zusammengeführt werden muss. Konzepte und Strategien zur Einwanderung müssen wie aus einem Guss konzipiert sein und systematisch umgesetzt werden in der Kommune.

Mit dem Förderaufruf verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung deshalb das Ziel, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen zu fördern. So soll ein systematisiertes und koordiniertes Vorgehen zwischen den kommunalen Behörden installiert werden, in dessen Mittelpunkt der zugewanderte Mensch mit seinen Potenzialen und individuellen Bedarfen steht.

Es sollen Unterstützungssysteme für Zugewanderte auf der Grundlage vorhandener lokaler Strukturen und Akteure konzipiert, vernetzt und umgesetzt werden.

Der inhaltliche Prozess soll im Zusammenspiel von Einzelfall- und Planungsebene gestaltet werden. Insofern geht es gleichermaßen um den Aufbau von verbindlichen, rechtskreisübergreifenden Strukturen der Zusammenarbeit in den Kommunen wie um die Implementierung und

Weiterentwicklung von Case Management für die Zielgruppe der Neuzugewanderten.

Kurz gesagt: Integrationsprozesse sollen für alle handelnden Akteure transparenter, passgenauer und verbindlicher ausgestaltet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zwölf Modellprojekte deren Fokus auf der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen kommunalen Einrichtungen liegt. So sollen die Bedingungen für die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung verbessert und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden. Durch die Modellansätze soll ein Organisationsentwicklungsprozess in den Kommunen angestoßen werden, der die strategische Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben fördert, die im Kontext der Integration von Zugewanderten entstehen und optimiert werden müssen. Ziel ist es eine übergreifende Handlungsstruktur zu entwickeln und zu etablieren, die sowohl die Fallebene als auch die Strukturebene der Unterstützungsleistungen in den Blick nimmt.

Gegenstand ist die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen. Dazu zählen beispielsweise Ausländer- und Jugendämter, Schulverwaltungsamt, Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen verfügen bereits über ein eigenes Integrationskonzept mit einem integrierten Einwanderungsmanagement. Manche sind gerade dabei, ein solches Konzept zu entwickeln. Mit dem Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“ können solche vorhandenen Integrationsstrukturen verbessert und deren Neuaufbau beschleunigt werden.

Ausdrücklich erwünscht ist die Einbeziehung der Integrations- und Flüchtlingsberatungsinfrastruktur.

Die Modellprojekte sollen von den kommunalen Gegebenheiten ausgehen und neben der operativen Umsetzung auf Einzelfallebene (Case Management) die fachbereichs- und dezernatsübergreifende Kooperation auf Planungsebene, also die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Institutionen, berücksichtigen.

In einem nächsten Schritt sollen die am Integrationsprozess beteiligten Akteure in die Kooperation miteinbezogen werden, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, Kammern und Verbände, Kommunale Integrationszentren, Agentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Migrantenselbstorganisationen, Flüchtlingsberatungsstellen, etc.

Die einzelnen Module sollen in einem wissenschaftlich eng begleiteten Prozess auf der Grundlage der vorhandenen lokalen Strukturen und Akteure jeweils bis auf die konkrete operative Ebene definiert werden.

Auch eine Schwerpunktsetzung im Modellprojekt aufgrund eines kommunal bestehenden Handlungsbedarf ist möglich wie die Beratung von Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus.

Die Gestaltung der Zusammenarbeit im Modellprojekt ist variabel. Erforderlich ist die Einrichtung einer Lenkungsgruppe auf kommunaler Ebene und Benennung von Ansprechpartnern.

Auf der Ebene von Arbeitsfeldern, Sozialräumen oder für Zielgruppen werden Planungskonferenzen eingerichtet, in denen die systematische Verbindung zum Case Management sichergestellt wird.

Zwischen den Modellkommunen wird ein interkommunaler Erfahrungsaustausch etabliert, in dem Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden.

Die Erkenntnisse aus der interkommunalen Zusammenarbeit werden zur Weiterentwicklung der kommunalen Praxis genutzt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Kooperation, der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung mit den Akteuren der Integrationsinfrastruktur vor Ort sind von hoher Bedeutung für das Ziel der Verstetigung der Aktivitäten und gelten somit als Förder Voraussetzung. Es soll auch angegeben werden, ob ein Integrationskonzept vorliegt und in welcher Form das Kommunale Integrationszentrum in den Modellansatz mit eingebunden ist.

Es erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte. Diese umfasst die Unterstützung der Modellkommunen bei der Erarbeitung einer Bestandsaufnahme der jeweiligen kommunalen Rahmenbedingungen und der Begleitung der lokalen Lenkungsgruppe. Die kommunalen Koordinator*innen werden durch die Vermittlung methodischer Ansätze und Instrumente begleitet und fortgebildet. Außerdem erfolgt die Beratung zur Implementierung des Gesamtansatzes in den Kommunen.

Die wissenschaftliche Begleitung dokumentiert und analysiert den Prozess an jedem Standort und führt die Ergebnisse fortlaufend in die Entwicklungsarbeit zurück.

Die am Modellprojekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, an einer Evaluation des Gesamtprojektes teilzunehmen. Im Projektverlauf ist die

kritische Reflektion der eigenen Arbeit ein wichtiger Baustein, die durch den Evaluationsprozess begleitend gesteuert wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bei dieser Finanzierungsart grundsätzlich bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Es ist geplant, dass für den Haushalt 2017 der Förderrahmen bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angehoben werden kann. Interessenbekundungen können auf dieser Basis eingereicht werden.

Mit der Interessenbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Soweit zusätzlich Drittmittel, die den Eigenanteil nicht ersetzen können, eingebracht werden, sind diese auszuweisen.

Die Laufzeit der Modellprojekte beträgt bis zu zwei Jahre. Wünschenswert als Beginn für die Projekte ist das erste Quartal 2017.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Ausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Als personelle Ausstattung stehen jeder Modellkommune für den Auf- und Ausbau der fachbereichs- und dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit und der Etablierung von Case Management eine Vollzeitstelle und eine halbe Stelle für die Koordination zur Verfügung. Die Vergütung ist bis zur Höhe von E 15 TVöD möglich.

Zusätzlich ist jeweils der Einsatz einer halben Stelle für Administration mit einer Vergütung bis zur Höhe von E 11 TVöD möglich.

Es wird erwartet, dass die projektbezogenen Personalstellen mit zusätzlichem Personal besetzt werden.

Soweit vorhandenes Personal eingesetzt werden soll, ist von dem Zuwendungsempfängenden zu erklären, dass hierfür Ersatz eingestellt wird.

Die Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz können bis zur Höhe von 8.800,00 Euro (Betrag nach KGST) vom Antragsteller geltend gemacht werden. Im Verwendungsnachweis gilt das Realkostenprinzip.

6. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Ranking-Verfahrens, bei dem jede Interessenbekundung anhand von bestimmten Kriterien bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte.

Die Kriterien setzen sich wie folgt zusammen:

- Strukturelle Voraussetzung
- Politische Einbindung
- Verwaltungsinterne Strukturen
- Vernetzung
- Bürgerschaftliches Engagement
- Projektstruktur
- Einwanderungsmanagement
- Sozialraumplanung

Die Erläuterungen zu den Bewertungskriterien entnehmen Sie bitte den „FAQs“, die unter www.mais.nrw.de eingesehen werden können.

Für die Interessenbekundung verwenden Sie bitte das Formblatt zur Interessenbekundung. Die Unterlagen können in elektronischer Form auf der Seite des Kompetenzzentrums für Integration unter www.kfi.nrw.de abgerufen werden. Die Interessenbekundung soll nicht länger als 15 bis 20 Seiten sein.

7. Verfahren

Interessenbekundungen können bis zum 20. Dezember 2016 beim Integrationsministerium NRW eingereicht werden und zwar unter folgender Adresse:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
Abteilung Integration
Referat IV B 1
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Außerdem ist die Interessenbekundung ebenfalls bis zum 20. Dezember 2016 elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden: miriam.palazzi@mais.nrw.de

Die ausgewählten interessenbekundeten Kommunen werden ab dem 3. Februar 2017 zur Antragstellung aufgefordert. Sie reichen die Förderanträge beim Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) bei der Bezirksregierung Arnsberg bis spätestens 28. Februar 2017 ein.

Das Kfi übernimmt als Bewilligungsbörde die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Kontaktdaten:
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Kompetenzzentrum für Integration – Kfi
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg